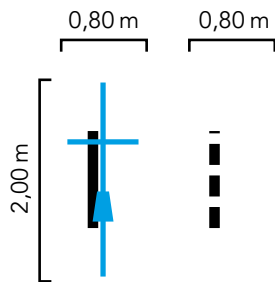
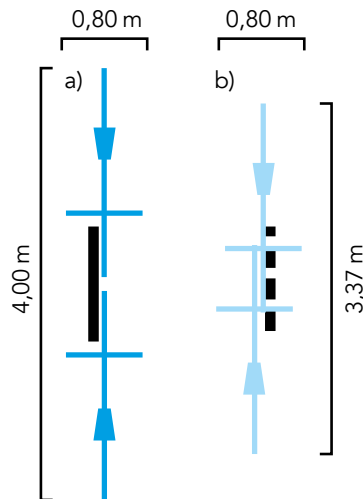


Einseitig



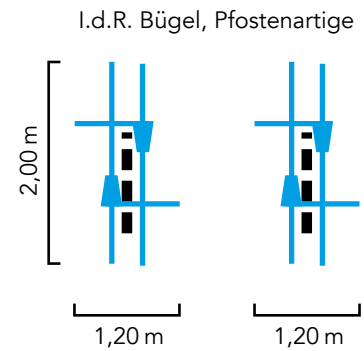
Fläche / Fahrrad
1,60 m²

Zweiseitig



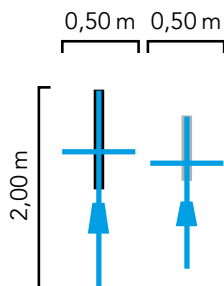
Fläche / Fahrrad
a) ohne Überlappung = 1,60 m²
b) mit Überlappung = 1,35 m²
 $\emptyset = (1,60 \text{ m}^2 + 1,35 \text{ m}^2) / 2 = 1,47 \text{ m}^2$

Doppelaufstellung



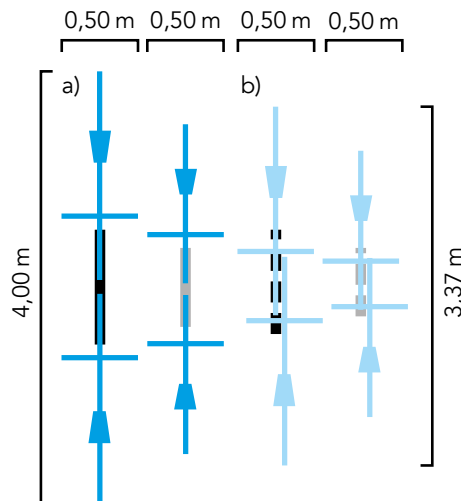
Fläche / Fahrrad
1,20 m²

hoch / tief, einseitig



Fläche / Fahrrad
1,00 m²

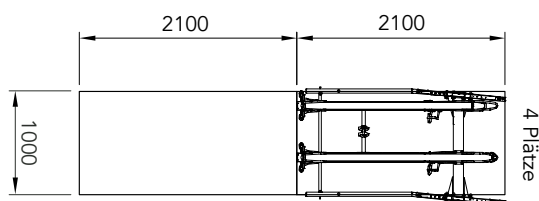
hoch / tief, zweiseitig



Fläche / Fahrrad
a) ohne Überlappung = 1,00 m²
b) mit Überlappung = 0,84 m²
 $\emptyset = (1,00 \text{ m}^2 + 0,84 \text{ m}^2) / 2 = 0,92 \text{ m}^2$

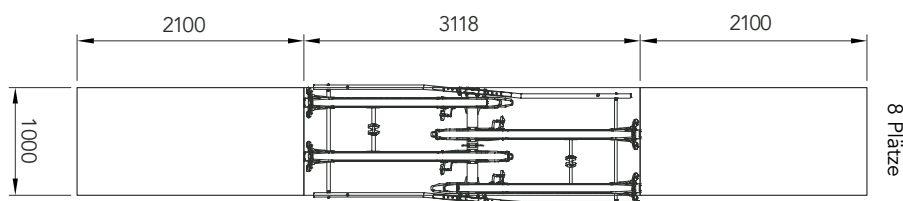
Abb. 6: Flächenbedarfe je Anlage nach Aufstellungsart für Einzel- und Reihenparker

Doppelstockparker einseitig

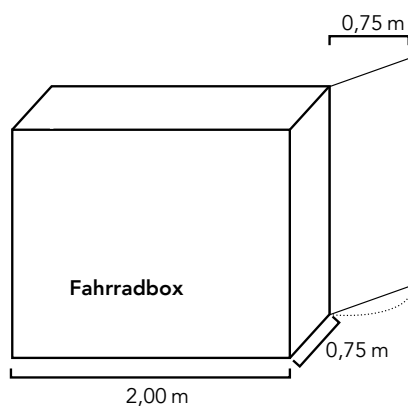


Fläche / Fahrrad
1,05 m²

Doppelstockparker zweiseitig



Fläche / Fahrrad
0,91 m²



Fläche / Fahrrad
2,06 m²

Bei den dargestellten Flächenbedarfen je Anlage und Regel-fahrrad sind keine Erschließungswege einkalkuliert, da diese je nach Anordnung der Gesamtanlage variieren. Für eine fundierte Erfassung des Flächenbedarfs ist ein Anlagenplan zu erstellen.

Flächenbedarf je Anlage für Sonderfahräder

Für die Ermittlung des Flächenbedarfs je Anlage für ein Sonderfahrrad in Senkrechtaufstellung wird die Länge eines Fahrrades gemäß Fahrradabstellplatzverordnung mit 2,75 m angesetzt. Dadurch wird in der Regel das Tiefenmaß bestimmt. Der Mindestabstand von 0,90 m bestimmt die Breite der Anlage bzw. die Abstände der einzelnen Abstellanlagen zueinander. Zur Schrägaufstellung werden in der Fahrradabstellplatzverordnung keine Angaben gemacht. Es ist zu beachten, dass sich sowohl das Tiefenmaß als auch der Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern mit zunehmendem Winkelmaß verringern. Der Abstand von Abstellanlagen von 0,90 m in senkrechter Aufstellung führt in Schrägaufstellung 45° zu einem tatsächlichen Abstand von 0,64 m (siehe Abbildung 7). Dies reicht nicht aus.

Abb. 7: Flächenbedarf je Anlage für Doppelstockparker, Fahrradboxen und Sonderfahrradabstellplätzen

Daher ist der Abstand bei Schrägaufstellung entsprechend anzupassen. Wenn eine Schrägaufstellung vorgesehen werden soll, wird ein Abstand der Abstellanlage von 1,40 m empfohlen (bei 45°). Die Flächentiefe sollte mindestens 2,00 m entsprechen. In den folgenden Darstellungen werden der Einfluss der Schrägaufstellung ohne eine Anpassung des Abstands der Abstellanlage und die Flächenbedarfe je Anlage für Sonderfahräder dargestellt.

Senkrechtaufstellung Lastenrad, 2 Räder

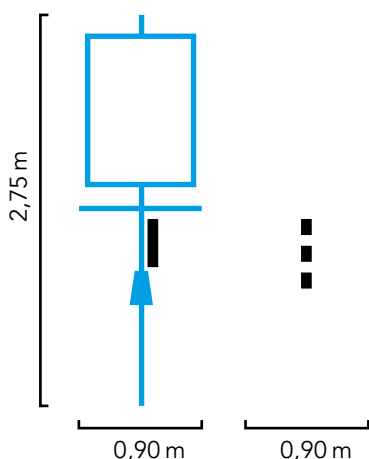


Abb. 8: Platzbedarf bei Senkrechtaufstellung von Sonderfahrzeugen

Schrägaufstellung 45° Lastenrad, 2 Räder

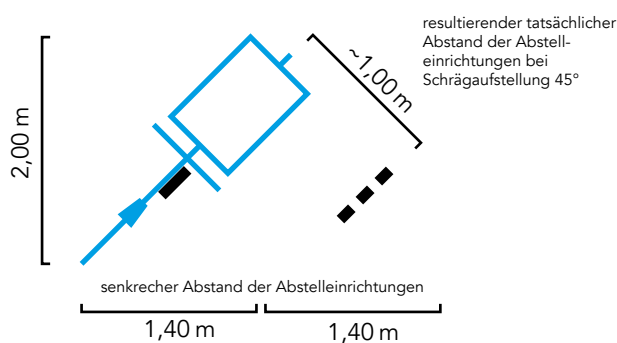


Abb. 9: Platzbedarf bei Schrägaufstellung 45°

Bei Schrägaufstellung muss der Abstand zwischen den Rädern auf mindestens 140 cm verbreitert werden.

Sonderfahräder

Bei den dargestellten Flächenbedarfen je Anlage und Sonderfahrzeug sind keine Erschließungswege einkalkuliert, da diese je nach Anordnung der Gesamtanlage variieren. Darüber hinaus sind ggf. Rangierflächen zu berücksichtigen. Für eine fundierte Erfassung des Flächenbedarfs ist ein Anlagenplan zu erstellen. Die Flächen für Sonderfahrzeugabstellplätze sind zu kennzeichnen (Beschilderung und / oder Markierung).

Erschließungswege und lichte Höhe

25

Die Fahrradabstellplatzverordnung legt zu Erschließungs-
wegen und der lichten Höhe Folgendes fest:

- Erschließungswege bei Senkrechthanordnung zu der einzelnen Anlage: Mindestbreite 1,80 m, lichte Höhe mindestens 2,00 m
- Erschließungswege bei Schräganordnung zu der einzelnen Anlage: Mindestbreite 1,30 m, lichte Höhe mindestens 2,00 m
- Erschließungswege für Sonderfahrzeugabstellplätze: Mindestbreite 2,50 m, lichte Höhe mindestens 2,00 m. Bei versetzter vorwärts / rückwärts Aufstellung sind Rangierflächen oder der beidseitige Zugang zur Anlage zu beachten.
- Für Doppelstockanlagen gilt anstelle der lichten Höhe von 2,00 m eine lichte Mindesthöhe von 2,70 m